

- 129 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)**
- 16-352 - Akustikdecken- und GK-Deckenarbeiten - Neubau eines 6-gruppigen Kindergartens Langforter Straße
- 130 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“**
- 131 Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2017**
- 132 Bekanntmachung der 17. Nachtragssatzung vom 07.12.2016 zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2017**
- 133 36. Nachtragssatzung vom 07.12.2016 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**
- 134 Bekanntmachung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 29.10.2016**
- 135 Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2017 vom 15.12.2016**
- 136 Bekanntmachung der ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung von Ratten auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld vom 15.12.2016**
- 137 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld**

129 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)

- 16-352 - Akustikdecken- und GK-Deckenarbeiten - Neubau eines 6-gruppigen Kindergartens Langforter Straße

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. -
Vergabestelle
eMail: vergabestelle@langenfeld.de
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Vergabeverfahren: 16-352 - Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: 16-352 - Akustikdecken- und GK-Deckenarbeiten
Neubau eines 6-gruppigen Kindergartens Langforter Straße

Umfang der Leistungen: Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

- ca. 1.050 qm abgehängte GK.-Akustiklochdecke
- ca. 110 qm GK.- Decke in Direktmontage
- ca. 180 qm abgehängte geschlossene GK. Decke

Ausführungsbeginn: ca. 10 KW. 2017

Fertigstellungszeit: ca. 16 KW. 2017

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Angebotsausgabestelle: Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer 383, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: vergabestelle@langenfeld.de, Tel.: 02173/794-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.

Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 a VOB/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

Form der Angebote: Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.

Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.

Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

ANGEBOT für Vergabeverfahren: 16-352

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
– Vergabestelle Raum 383 -
40764 Langenfeld**

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.
- Eröffnungstermin:** **12.01.2017, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 383**
Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 13.02.2017.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

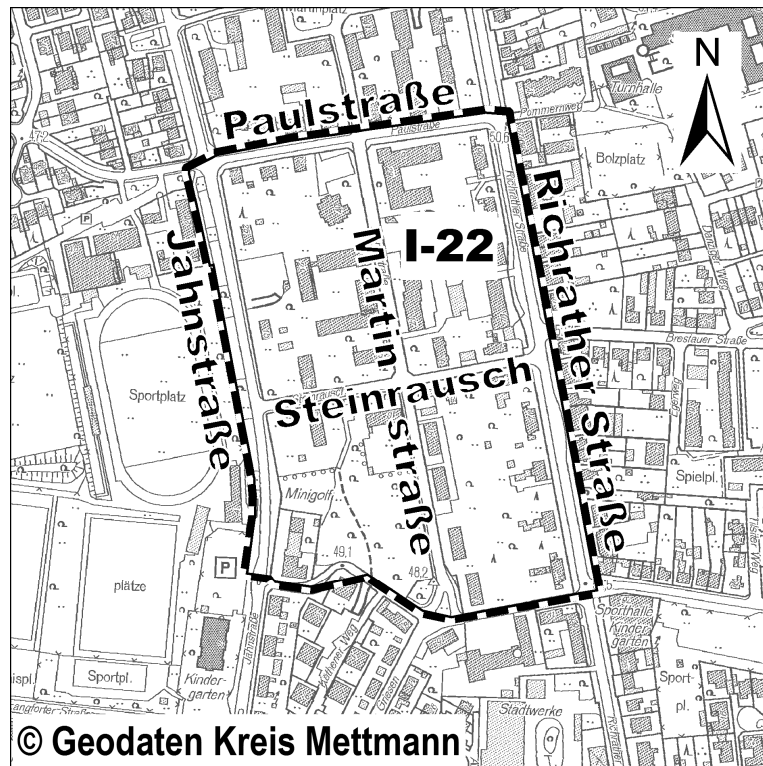
Langenfeld, 13.12.2016
gez.
Der Bürgermeister

130 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die in der zurzeit geltenden Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 06.12.2016 beschlossen, die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ einschließlich der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Planungsanlass für die Aufhebung ist, dass die denkmalrechtliche Erhaltungspflicht der Siedlungshäuser der Siedlung Steinrausch den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ entgegensteht und der Bebauungsplan faktisch nicht mehr vollziehbar ist. Dieser Sachverhalt führt zu einem Erfordernis im Sinne des § 1 (3) BauGB den Bebauungsplan „I-22 Paulstraße“ in einem förmlichen Satzungsverfahren aufzuheben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

vom 02.01.2017 bis einschließlich 03.02.2017

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 286, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zu der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung der die planungsbedingten Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Landschaft, Arten- und Biotopschutz, Boden, Wasser, Luft und Klima, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie deren Wechselwirkungen beschreibt und bewertet.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren umweltbezogenen Informationen vorgebracht.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Interessierte können sich während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.langenfeld.de („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) über die Planung informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 07.12.2016

gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

131 Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2017 mit Anlagen wird gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2016 (GV. NRW. S. 966) für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom **09. bis 25. Januar 2017**

können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Langenfeld im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 157 gegen den Haushaltsentwurf während folgender Öffnungszeiten Einwendungen erheben:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Langenfeld in öffentlicher Sitzung am 28. März 2017.

Langenfeld, 08.12.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Detlev Müller
Stadtkämmerer

132 Bekanntmachung der 17. Nachtragssatzung vom 07.12.2016 zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2017

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06. Dezember 2016 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**17. Nachtragssatzung vom 07.12.2016
zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und
Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.
für das Jahr 2017**

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997

hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld, zuletzt geändert durch die 16. Nachtragssatzung vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f bis l der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vorzuhaltenden Abfallbehälter sowie die zugelassenen Restmüllsäcke.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Abfuhr:

a)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	165,48 €
b)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	220,68 €
c)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	331,08 €
d)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	662,16 €
e)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.124,36 €
f)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	3.034,92 €

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Abfuhr:

für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	132,36 €.
-----------	-------------------------	-----------

(4) Bei einer Abfallgemeinschaft, die im Rahmen des Zusammenschlusses nach § 5 Satz 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. mindestens 1 Abfallbehälter einspart, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren

a) bei 14 täglicher Abfuhr:

für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	115,80 €
-----------	-------------------------	----------

b) bei wöchentlicher Abfuhr:

ba)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	148,92 €
bb)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	198,60 €
bc)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	297,96 €
bd)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	595,92 €
be)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.018,16 €
bf)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.883,12 €.

(5) Die jährlichen Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 können bei Eigenverwertung nach § 15 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn die im Hausmüll befindlichen Stoffe im Sinne der vorgenannten Vorschrift ausschließlich zu reinen Wohnzwecken genutzten Grundstücken kompostiert werden. Die Trennung der kompostierbaren Teile ist von allen auf dem reinen

Wohngrundstück lebenden Personen sorgfältig durchzuführen und der anfallende Kompost vollständig auf dem Wohngrundstück zu belassen.

Entsprechendes gilt für die Abfallgemeinschaften.

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei Eigenverwertung

a) und wöchentlicher Abfuhr:

aa)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	132,36 €
ab)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	176,52 €
ac)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	264,84 €
ad)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	529,68 €
ae)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.699,56 €
af)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.427,84 €

b) und 14täglicher Abfuhr:

	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	99,24 €
--	-----------	-------------------------	---------

c) und wöchentlicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):

ca)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	115,80 €
cb)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	154,44 €
cc)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	231,72 €
cd)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	463,44 €
ce)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.593,24 €
cf)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.276,16 €

d) und 14täglicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):

	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	82,68 €.
--	-----------	-------------------------	----------

(6) Wird ein 770-Liter- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter auf Abruf abgefahren (§ 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.), beträgt die Benutzungsgebühr je Abruf

a)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	51,08 €
b)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	68,59 €.

(7) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt

	für jeden	70-Liter-Restmüllsack	4,20 €.
--	-----------	-----------------------	---------

(8) Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt bei Presscontainern 372,35 €/ je Tonne.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt

a)	je Abfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)		20,00 €
b)	je Selbstanlieferung an der Annahmestelle Hansastrasse		8,00 €

(maximal Kofferraumladung oder kleiner Anhänger)

- (10) Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit wird eine Gebühr von 15,00 EUR je Änderungsantrag bzw. Aufstellung erhoben, sofern die Änderung (Austausch des Gefäßes) nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.
- (11) In den Benutzungsgebühren gem. den Absätzen 2 bis 10 sind alle nicht anderweitig gedeckten Kosten gem. der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. enthalten.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 07. Dezember 2016

gez.

Frank Schneider
Bürgermeister

133 36. Nachtragssatzung vom 07.12.2016 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06. Dezember 2016 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

36. Nachtragssatzung vom 07.12.2016 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende 36. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980, zuletzt geändert durch die 35. Nachtragssatzung vom 09.12.2015, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser	2,04 €
Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr	
a) für die Ableitung der Abwässer von	1,06 €/cbm und
b) für die Reinigung der Abwässer von	0,98 €/cbm.

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 07. Dezember 2016

gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

134 Bekanntmachung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 29.10.2016

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 25.10.2016 den Abschluss der folgenden öffentlich rechtlichen Vereinbarung beschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 29.10.2016

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 203), schließen die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus,

Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert, Wülfrath und der Kreis Mettmann folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Kreis Mettmann, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Rattenbekämpfung für die kreisangehörigen Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath durchzuführen. Darüber hinaus werden Mitwirkungspflichten der kreisangehörigen Städte festgeschrieben sowie Regelungen zur Kostenerstattung und Geltungsdauer der Vereinbarung getroffen.

§ 2 Aufgaben des Kreises Mettmann

Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für die kreisangehörigen Städte folgende Aufgaben zur Durchführung der Rattenbekämpfung im gesamten Kreisgebiet durchzuführen:

- Konzeptionelle Gesamtplanung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen zum Zweck größtmöglicher Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Ausschreibung und Vergabe der notwendigen Arbeiten an ein für die Rattenbekämpfung im Kreisgebiet geeignetes Unternehmen
- Ausgestaltung und Abschluss des Vertrages mit dem Unternehmen (Festlegung allgemeingültiger Standards für eine wirksame und wirtschaftliche Rattenbekämpfung, Verfahrensregelungen, Leistungsbeschreibungen)
- Verantwortliche Überwachung, dass der Unternehmer die geschlossenen Vertragsbedingungen einhält (ggfs Festsetzung einer Vertragsstrafe, Kündigung des Vertrages)
- Vermittlung bei und Klärung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art zwischen den kreisangehörigen Städten und dem beauftragten Unternehmen
- Abrechnung mit dem Unternehmer und Aufteilung der Kosten

§ 3 Mitwirkung

Die verantwortliche Überwachung der Arbeiten des Unternehmens obliegt den kreisangehörigen Städten. Vertragswidriges Verhalten des Unternehmers wird dem Kreis Mettmann unverzüglich angezeigt. Sie verpflichten sich, die mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Unternehmen, insbesondere bei der Kanalbelegung, zu unterstützen. Sie bemühen sich, die Ursachen für das Entstehen von Rattenherden durch eigene Aktionen wie Abfallberatung, begleitende Maßnahmen und Kanalisierung zu vermindern. Zu diesem Zweck wird der beauftragte Unternehmer verpflichtet die kreisangehörigen Städte im Rahmen einer laufenden Berichterstattung über mögliche, weitergehenden Handlungsbedarf zu informieren.

§ 4 Kosten

Die dem Kreis von den beauftragten Bekämpfungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten werden von den kreisangehörigen Städten vierteljährlich erstattet. Die Zahlungstermine sind quartalsweise, jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 15.12 eines Jahres.

Die Kosten der Kanalbelegung werden gemäß den tatsächlich in den einzelnen Kommunen stattgefundenen Belegungen aufgeteilt.

Die Kosten der Bekämpfung auf öffentlichen Grünflächen werden – soweit die Dokumentation es zulässt - ebenfalls nach den Belegungen erfolgen, sollte dies nicht möglich sein, bietet die Einwohnerzahl zum 31.12.15 die Grundlage für die Kostenaufteilung.

Gleiches gilt bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung – die Einwohnerzahl wird jeweils zum Zeitpunkt der Verlängerung der Vereinbarung aktualisiert.

§ 5 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 01. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Mettmann, den 21. 09.2016
Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

Erkrath, den 26.09.2016
Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Christoph Schultz

Haan, den 30.09.2016
Stadt Haan
Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke

Heiligenhaus, den 21.09.2016
Stadt Heiligenhaus
Der Bürgermeister
Dr. Jan Heinisch

Hilden, den 12.10.2016
Stadt Hilden
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Langenfeld, den 17.10.2016
Stadt Langenfeld
Der Bürgermeister
Frank Schneider

Mettmann, den 22.09.2016
Stadt Mettmann
Der Bürgermeister
Thomas Dinkelmann

Monheim a.Rh., den 21.09.2016
Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister
Daniel Zimmermann

Ratingen, den 21.09.2016
Stadt Ratingen
Der Bürgermeister
Klaus Pesch

Velbert, den 21.09.2016
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Dirk Lukrafka

Wülfrath, den 21.10.2016
Stadt Wülfrath
Die Bürgermeisterin
Dr. Claudia Panke

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 29.10.16, die mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.11.16 (Aktenzeichen: 31.01.01-ME-GkG-86) genehmigt worden ist, wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 15.12.2016

gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

135 Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2017 vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06.12.2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2017 vom 15.12.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (**GV. NRW. S. 208**), in Kraft getreten am 18. Mai 2013 wird von der Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 06.12.2016 für das Stadtgebiet der Stadt Langenfeld folgende ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden vier Sonntagen in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

2. April 2017

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rheindorfer Straße, Hauptstraße, Solinger Straße, Ganspohler Straße, Friedhofstraße, Marktplatz, Galerieplatz, Kurt-Schumacher-Straße, Konrad-Adenauer-Platz, Auf dem Sändchen, Montessoristraße, Metzmacherstraße, Hardt (bis Nordstraße) und Arnold-Höveler-Straße.

11. Juni 2017

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in den Stadtteilen Mitte (Innenstadt) und Immigrath

1. Oktober 2017

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rheindorfer Straße, Hauptstraße, Solinger Straße, Ganspohler Straße, Friedhofstraße, Marktplatz, Galerieplatz, Kurt-Schumacher-Straße, Konrad-Adenauer-Platz, Auf dem Sändchen, Montessoristraße, Metzmacherstraße, Hardt (bis Nordstraße) und Arnold-Höveler-Straße.

03. Dezember 2017

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rheindorfer Straße, Hauptstraße, Solinger Straße, Ganspohler Straße, Friedhofstraße, Marktplatz, Galerieplatz, Kurt-Schumacher-Straße, Konrad-Adenauer-Platz, Auf dem Sändchen, Montessoristraße, Metzmacherstraße, Hardt (bis Nordstraße) und Arnold-Höveler-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen und Stadtteilen offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld,
gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

136 Bekanntmachung der ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung von Ratten auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06.12.2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung von Ratten auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld vom 15.12.2016

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), jeweils in der zum Erlass dieser Verordnung gelten-den Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

§ 2 Verpflichtete

Zur Duldung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind verpflichtet, die

1. Eigentümer der Grundstücke

und soweit ihre Verfügungsbefugnis reicht,

2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglich

Berechtigten,

3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der

Grundstücke schuldrechtlich Berechtigten.

§ 3 Städtische Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Stadt Langenfeld führt zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Gebiete der Stadt Langenfeld Bekämpfungsmaßnahmen in den städtischen Abwasseranlagen (Kanalisation) und auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadt Langenfeld durch.

(2) Die Verpflichteten im Sinne des § 2 müssen die erforderlichen Maßnahmen die auch auf ihren Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abs.1 erforderlich sind, dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gru-ben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.

(3) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Flüssen, Teichen, Bächen, Abwasserkanälen, Gräben, Eisenbahnkörpern u. ä. und die Baulasträger von Dämmen, Dei-chen, Flüssen und Bächen, Abwässer- und Kabelkanälen sowie Straßen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden von der Stadt über-nommen. Die Kosten der Kanalbelegung werden in den Kanalgebühren berücksichtigt.

§ 4 Meldepflicht

(1) Die Verpflichteten nach § 2 haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Um-fang selbst feststellen oder durch Fachunternehmer feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 2 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden.

(3) Die Behörde kann die Kosten der Gefahrerkundung nach Absatz 2 dem Verpflichteten aufge-ben, wenn trotz erfolgter Maßnahmen nach § 5 weiterhin ein dringender Befallsverdacht be-steht.

§ 5 Bekämpfungen der Ratten durch die Verpflichteten

(1) Die Verpflichteten nach § 2 haben den nach § 4 Abs. 1 gemeldeten Rattenbefall auf ihrem Grundstück auf eigene Kosten und unverzüglich durch einen von ihnen zu beauftragenden Fachbetrieb der Schädlingsbekämpfung oder durch Eigenbekämpfung zu bekämpfen und die Maßnahmen und Ergebnisse der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Kadaver sind fachgerecht zu entsorgen, nicht angenommene Giftköder nach Abschluss der Schädlingsbekämpfung unverzüglich wieder zur entfernen

(3) Im Rahmen der Eigenbekämpfung sind die für die Verwendung des jeweiligen mittels festgelegten Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zu berücksichtigen. Wirkstoffe aller Art dürfen nur in verdeckter Auslage in Sicherheitsköderstationen verwendet werden.

§ 6 Vorbeugende Maßnahmen

(1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Die offene Lagerung von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Fäulnisprodukten und Unrat auf Grundstücken ist verboten.

(2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu nutzen, dass die Ansiedlung und Anlockung von Ratten vermieden wird.

(3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigt oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.

(4) Die Genehmigung zur Eigenkompostierung auf dem Grundstück kann bei festgestelltem Rattenbefall widerrufen oder befristet ausgesetzt werden.

§ 7 Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde

Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes und des Infektionsschutzgesetzes, mit denen dem Einzelnen die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung auferlegt wird, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 3 Abs.2 nicht oder ungenügend erfüllt,
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
3. die erforderlichen Gefahrerkundungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 nicht duldet,
4. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 5 unterlässt,
5. den Nachweis über getroffene Maßnahmen und deren Ergebnisse der Behörde nicht führt,
6. die vorbeugenden Maßnahmen nach § 6 unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 15.12.2016

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

137 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991 vom 09.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 7 der Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe der im § 7 vorgesehenen Entgelte beträgt

- | | |
|--|--------------|
| 1. für die Ausstellung eines Benutzerausweises (auch Ersatzausweis) und die Verlängerung der Nutzungsdauer | |
| a) für Personen ab 21 Jahren | 18,00 Euro |
| b) Ersatzausweis für Personen ab 21 Jahren | 5,00 Euro |
| c) für Personen von 14 - 20 Jahren | 5,00 Euro |
| d) Ersatzausweis für Personen von 14 - 20 Jahren | 5,00 Euro |
| e) für Personen bis 13 Jahren | kein Entgelt |
| f) Ersatzausweis für Personen bis 13 Jahren | 5,00 Euro |
| g) für Tagesausweise | 3,00 Euro |
| 2. für die Beschaffung von Medien im Rahmen des Auswärtigen Leihverkehrs
je Medium | 2,00 Euro |
| 3. für die Versicherungskosten von Werken der Artothek
je Exponat | 5,00 Euro |
| 4. für die Leihe von Werken der Artothek je Exponat | 5,00 Euro |

- | | |
|---|-----------|
| 5. für die Beschädigung oder den Verlust von Verpackungen /Hüllen und Sicherheitsetiketten / Transpondern | 2,00 Euro |
| 6. für nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegebene Medien/Exponate (Versäumnisentgelte) | |
| a) für die erste Woche der Überschreitung (ab dem 1.Tag) je Medium/Exponat | 1,00 Euro |
| b) für jede weitere angefangene Woche je Medium/Exponat | 2,00 Euro |

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung/Satzung/ Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 09.12.2016

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister